



Jugendordnung der Bremerhavener Sportjugend

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Bremerhavener Sportjugend ist die Jugendorganisation im StadtSportBund Bremerhaven (SSB). Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des StadtSportBundes selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Die Bremerhavener Sportjugend kümmert sich um die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsvereine des SSB und deren Jugendvertreter:innen.

Die Bremerhavener Sportjugend ist Mitglied der Bremer Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Zweck der Bremerhavener Sportjugend ist es:

- a) sich dafür einzusetzen, dass in allen Sportvereinen und Kreisfachverbänden überfachliche Jugendarbeit betrieben wird.
- b) den Sport als integralen Bestandteil bei der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu entwickeln.
- c) die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen zu vertreten.
- d) überfachliche Ausbildung anzubieten und neue Formen der allgemeinen Jugendbildung zu fördern.
- e) zu vereinsübergreifenden Veranstaltungen anzuregen und dabei zu beraten und zu koordinieren.
- f) Kontakte zwischen den Jugendleiter:innen der Sportvereine und Kreisfachverbände herzustellen und zu pflegen.
- g) als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgaben auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches wahrzunehmen.

§ 3 Grundsätze

Die Bremerhavener Sportjugend

- a) fördert den Jugendsport, der der gesunden Entwicklung und der sinnvollen Freizeitgestaltung dient.
- b) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch neutral.
- c) fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Sie wendet sich daher explizit gegen Rassismus und Diskriminierung und tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- d) tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- e) fördert und fordert die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen und berücksichtigt hier besonders den § 18 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv), zuletzt geändert am 22. September 2022.
- f) tritt für Integration und Inklusion ein.

g) bekennt sich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings und dem LGBTQ+ und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen, Männern und allen anderen Geschlechtern ein.

§ 4 Organe

Die Organe der Bremerhavener Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Vorstand

§ 5 Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Bremerhavener Sportjugend. Er setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, Jugendvertreter:innen der Kreisfachverbände und dem Vorstand der Bremerhavener Sportjugend zusammen und findet im gleichen Rhythmus wie der Stadtsporttag statt.

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- e) Beschlussfassungen

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem erweiterten Vorstand von maximal zehn Personen
- d) ungewählte Mitarbeiter:innen mit beratender Stimme
- e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte einsetzen.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. Der Vorstand wird vom Jugendtag gewählt, für die Dauer von zwei Jahren bis zur nächsten Neuwahl.

3. Die bzw. der Vorsitzende der Bremerhavener Sportjugend ist gemäß SSB-Satzung Mitglied des Vorstandes. Er/Sie wird im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n der Bremerhavener Sportjugend vertreten.

4. Die/der Vorsitzende der Bremerhavener Sportjugend nimmt das Amt der/des Vorsitzenden für Kinder- und Jugend im geschäftsführenden Vorstand wahr.

5. Von den unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.

6. Der/Die Vorsitzender und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 18 Jahre oder älter sein.

7. Wählbar für den Vorstand der Bremerhavener Sportjugend, sind alle Mitglieder von Vereinen, die dem SSB angehören, Delegierte der angeschlossenen Fachverbände oder Personen, die von den Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung bestimmt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- a) Die Vertretung der Mitglieder der Bremerhavener Sportjugend.
- b) Die Einhaltung der Grundsätze der Bremerhavener Sportjugend. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der SSB-Satzung und der Jugendordnung der Bremerhavener Sportjugend sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und setzt die strategischen Ziele der Jugendorganisation um.
- c) Die Führung der laufenden Geschäfte der Bremerhavener Sportjugend.
- d) Ansprechpartner:innen für kommunale Belange der Mitglieder.

§ 8 Wahlrecht

Stimmberechtigt am Jugendtag sind Delegierte der Mitgliedsvereine und Delegierte der Kreisfachverbände. Jeder Verein/Fachverband hat eine Delegiertenstimme.

§ 9 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten am Jugendtag
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen können den stimmberechtigten am Jugendtag zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn sie dem Vorstand des SSB Bremerhaven vorgelegt und durch diesen mehrheitlich bestätigt wird.

Mehrheitlich abgestimmt auf dem Jugendtag am 01.12.2023